



# KiTa-Ordnung

der katholischen  
Kindertagesstätten der  
Haus St. Marien gGmbH

| Kindertageseinrichtung   |   | Träger  |
|--|---|---|
| Katholische Kindertagesstätte<br>St. Marien<br><br>Badstraße 88<br><br>92318 Neumarkt<br><br>Krippe: 09181/473-4014<br><br>Kindergarten: 09181/464444<br><br>kita@stmarien.com | Katholische Kindertagesstätte<br>Burg Wichtelstein<br><br>Brunnenstraße 20<br><br>92318 Neumarkt<br><br>09181/4879409<br><br>burg-ws@stmarien.com | Haus St. Marien gGmbH<br><br>Geschäftsführer: André Portner<br><br>Badstraße 88<br><br>92318 Neumarkt<br><br>09181/32076-41 |

Die vorliegende Kita-Ordnung ist eine verbindliche Anlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages und ist bindend mit der

Unterschrift auf dem Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Verbindliche Anlagen dieses Vertrages sind außerdem folgende Dokumente:

- Anlage 1: Buchungsvereinbarung
- Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung / SEPA-Lastschriftmandat
- Anlage 3: Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
- Anlage 4: Merkblatt zur Belehrung der Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutz (IfSG)
- Anlage 5: Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung
- Anlage 6: Kita-Ordnung (online) [LinkDownloadKitaordnung](#)
- Anlage 7: Pädagogische Konzeption der Einrichtung (online) [LinkDownloadKitaordnung](#)
- Anlage 8: Einwilligung zum Informationsgespräch mit der vorherigen Kindertageseinrichtung
- Anlage 9: Einwilligung zum Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule (betrifft Kiga)
- Anlage 10: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit den Fachdiensten
- Anlage 11: Einwilligung zu Aufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 12: Medikamentenverabreichung
- Anlage 13: Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses
- Anlage 14: Vorgehensweise Zeckenbiss
- Anlage 15: Impfschutz – Bay. Staatsministerium
- Anlage 16: Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG
- Zusatz 1: Nachweis über Masernschutz
- Zusatz 2: Nachweis nicht deutschsprachiger Herkunft der Eltern
- Zusatz 3: Datenschutzerklärung Kind
- Zusatz 4: Schweigepflichtentbindung
- Zusatz 5: Medikamentenverabreichung
- Zusatz 6: Einwilligungserklärung schlafender Krippenkinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres

### **Kita**

„Kita“ ist die Abkürzung für „Kindertageseinrichtung“ und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.



## **Eltern – ein Hinweis**

Der in dieser Kita-Ordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der biologischen, rechtlichen und / oder sozialen Elternschaft.

## **Willkommen**

---

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Katholischen Kindertagesstätte unter der Trägerschaft des Haus St. Marien angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen!

Bildung, Erziehung und Betreuung – dafür haben Sie uns Ihr Kind anvertraut. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig.

Die Arbeit in den Katholischen Kindertagesstätten des Hauses St. Marien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach der vorliegenden Kita-Ordnung.

Mit dieser Kita-Ordnung, wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen pädagogischen und inhaltlichen Fragen sowie zu organisatorischen Angelegenheiten geben.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Wir freuen uns auf eine gute gemeinsame Zeit!

Träger

## **1. Die Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft**

---

Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kirche und ihrer Caritas für Kind und Familien, das Eltern unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit schätzen.

Die Familie ist die erste und grundlegende Bildungsinstitution des Kindes – seine erste und wichtigste Lebenswelt. Katholische Kindertageseinrichtungen unterstützen und begleiten Familien in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Eigenprägung erhalten sie durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Als katholische Kindertageseinrichtung orientieren wir uns an einem Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung, das grundgelegt ist im christlichen Verständnis der Personenwürde des Kindes und verschiedene Weltzugänge und Welterfahrungen beinhaltet. Die deutschen Bischöfe haben es so formuliert: „In der Würde des Kindes gründen die Rechte des Kindes, insbesondere das Recht auf Bildung und Erziehung.“

Kinder kommen mit unterschiedlichen Fragen, Vorerfahrungen, Ansichten und Meinungen in die Kindertageseinrichtung. Dem einzelnen Kind öffnen sich in Kindertageseinrichtungen neue Bildungs-



und Entwicklungsmöglichkeiten: Hier lernt es sowohl Kinder und Erwachsene kennen und muss sich mit deren Fähigkeiten, Verhaltensweisen, Eigenschaften und Weltsicht auseinandersetzen. Zugleich bewegt es sich nun auch in einer zunächst neuen, pädagogisch gestalteten Umwelt, die ihm durch das altersentsprechende Angebot Anreize gibt. Bildung im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung erfolgt in der Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit des Kindes, wobei Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Die Persönlichkeitsentwicklung ist daher wesentlich abhängig von der Umwelt, mit der sich das Kind auseinandersetzt und von den Personen - Erwachsenen und Gleichaltrigen, denen es begegnet. Daher werden Lern- und Aneignungsprozesse, die ganzheitlich orientiert in soziales und interaktionales Lernen eingebunden sind, die lebensgeschichtlich-biografisches Lernen und sowohl handlungsorientiertes als auch kontextuelles und situationsorientiertes Lernen berücksichtigen (vgl. Hugoth 2008), benötigt. Bildung ist immer in soziale Prozesse eingebettet und wird als „ko-konstruktiver Prozess“ bezeichnet.

Religiöse Erziehung und Bildung sind zentrale Qualitätsmerkmale katholischer Kindertageseinrichtungen.

Die pädagogischen Grundprinzipien, an denen sich katholische Kindertageseinrichtungen orientieren, lassen sich so zusammenfassen:

- die Umsetzung eines integrativen Bildungsverständnisses,
- die Förderung von Bildungsgerechtigkeit,
- Berücksichtigung von individueller Förderung und Gruppenerziehung,
- die Beförderung der Bildungspartnerschaft mit Eltern,
- die Gestaltung von Zeit und Raum, um handlungs-, erfahrungs- und erlebnisbezogen zu lernen, und schließlich,
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Diese Grundprinzipien, sowie die religiöse Bildung und Erziehung, bilden gemeinsam das Profil katholischer Kindertageseinrichtungen. Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

Katholische Kindertageseinrichtungen arbeiten nach dem Prinzip der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und beziehen Eltern in die konkreten Bildungsprozesse mit ein. Die Partnerschaft mit den Eltern orientiert sich an den konkreten Bedürfnissen der Familien vor Ort und kann in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck kommen.

Neben den hier in der Kita-Ordnung getroffenen Regelungen gelten alle gesetzlichen Regelungen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung, insbesondere der Regelungen des BayKiBiG und der AVBayKiBiG.

### **1.1. Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen**

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) begründet den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, die unter dem Begriff der Kindertageseinrichtungen zusammengefasst werden. Die pädagogischen Fachkräfte in den genannten Einrichtungen legen wichtige Grundsteine für die Bildung und Entwicklung der Kinder. Artikel 10 des BayKiBiG formuliert in seinem Auftrag, dass Kindertageseinrichtungen jedem einzelnen Kind „vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten...“ bieten.

In Bayern richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP), den Bayerischen Bildungsleitlinien sowie der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen herausgegebenen Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren“. Diese beruhen auf der Annahme, dass sich Bildung als ein sozialer Prozess vollzieht, an dem jedes einzelne Kind, andere Kinder und die Erwachsenen aktiv beteiligt sind. Mehr noch: Das Kind steht als aktiver und kompetenter Gestalter seiner eigenen kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Mittelpunkt. Bildung und



Lernen finden von Anfang an statt und schließen jedes Kind unabhängig von seiner sozialen, kulturellen, religiösen Herkunft und sonstigen Merkmalen und Voraussetzungen mit ein.

Um Lernerfahrungen machen zu können, braucht das Kind eine Atmosphäre, die es ihm ermöglicht, sich sozial eingebunden, autonom und kompetent zu fühlen. In dieser Atmosphäre kann das Kind grundlegende personale und soziale Fähigkeiten erlernen, Widerstandsfähigkeit (Resilienz) einüben und eine eigene lernmethodische Kompetenz erwerben. Die so genannten Bildungs- und Erziehungsbereiche sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan themenbezogen formuliert und umfassen gemäß einem ganzheitlichen Bildungsverständnis alle Lebens- und Alltagsbezüge des Kindes.

### **1.2. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern**

„Bildung und Erziehung fangen in der Familie an. Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende, einzig private Bildungsort von Kindern und in den ersten Lebensjahren der wichtigste.“ So steht es nicht nur im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Als katholische Kindertageseinrichtung begreifen wir – mit den Worten der deutschen Bischöfe – die Familie als „die erste und wichtigste Lebenswelt“ des Kindes. Deshalb ist es für uns grundlegend, gemeinsam mit den Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft für eine gute seelische, geistige und körperliche Entwicklung des Kindes Sorge zu tragen.

Katholische Kindertageseinrichtungen verstehen sich als familienunterstützende Bildungseinrichtung und orientieren ihre Arbeit an den konkreten Bedürfnissen der Familien vor Ort. Im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft suchen wir den regelmäßigen Austausch mit den Eltern über die Entwicklung und die Bedürfnisse des Kindes. Diese Partnerschaft kann unterschiedliche Formen annehmen, sei es in Elterngesprächen, Entwicklungsgesprächen oder Elternveranstaltungen. Eine offene, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Eltern, stärkt auch die pädagogische Arbeit des Personals und trägt zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung bei.

Besonderen Wert legen wir darauf mit den Eltern gemeinsam, die für Kinder und Familien so wichtigen Übergänge zu gestalten und zu begleiten. Dazu gehört insbesondere die Eingewöhnungszeit, damit eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind, den Eltern und den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung wachsen kann. Aber auch die weiteren Übergänge, etwa von der Krippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in die Schule, wollen behutsam begleitet sein.

Die Betreuungsbedürfnisse des Kindes beim Übergang sind unterschiedlich und daher individuell zu gestalten, so können beispielsweise beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung in eine andere Informationsgespräche mit der vorherigen Kindertageseinrichtung hilfreich sein. Hierfür ist jedoch die Einwilligung der Eltern erforderlich, um die bei Bedarf schriftlich gebeten wird. Auch der Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, in manchen Fällen auch zwischen Kindertageseinrichtung und Fachdiensten, dient der bestmöglichen Betreuung und Förderung des Kindes. Deshalb wird hierfür zu gegebener Zeit die Einwilligung der Eltern erbeten. Selbstverständlich unterliegen diese Kooperationen den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **1.3. Rechte und Pflichten von Eltern**

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der

Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern



6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen sind der KiTa-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen (Art. 26a und 26b BayKiBiG). Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der KiTa-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

#### **1.4. Elternbeirat**

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich zum Beginn des Kindertagesstättenjahres gewählt wird.

Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet.

Der Elternbeirat wird von der KiTa-Leitung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Terminübersicht, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG).

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).

#### **1.5. Kinderschutz**

Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9a BayKiBiG). Zusätzlich haben die Einrichtungen ein Schutzkonzept erstellt.

Danach ist das pädagogische Personal gehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes, das Kind und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anderes abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Ehrenamtlichen, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern mitarbeiten, ein sogenanntes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich mitarbeitende Eltern.

Für die Kindertageseinrichtungen gilt das Präventionskonzept für die Einrichtungen der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern).



## 2. Anmeldeverfahren

---

Die Bedarfsanmeldung in allen Neumarkter Kinderbetreuungseinrichtungen läuft seit 2019 online über das Bürgerserviceportal der Stadt Neumarkt i. d. OPf. Auf der Website der Stadt Neumarkt finden Sie eine Informationsbroschüre zum Anmeldevorgang.

Wenn unsere Einrichtung Ihre Wunscheinrichtung ist, setzen Sie uns im Online-Portal auf Prio 1, nur so sind Sie bei uns erfasst!

Wenn es zu einer Zusage eines KiTa-Platzes kommt, werden Sie online in Ihrem E-Mail-Postfach des Bedarfsanmeldeprogramms benachrichtigt.

Danach erteilen Sie Ihre schriftliche Rückmeldung an die Kita, dass Sie den Platz in Anspruch nehmen möchten.

Nach Ihrer Bestätigung, dass Sie den Platz in Anspruch nehmen, lädt Sie die Kita-Leitung zur Vertragsunterzeichnung ein. Im persönlichen Gespräch werden Sie über den weiteren Ablauf informiert.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen unsere Kita-Leitung gerne zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der in Absprache mit dem Elternbeirat geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann. Er kann diese Entscheidung an die Leitung der Kindertageseinrichtung delegieren.

Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

## 3. Öffnungs- und Schließzeiten

---

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf-folgenden Jahres.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen, sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres (nach der ersten Elternbeiratssitzung) bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen und personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen.

Die Eltern werden hierfür unverzüglich informiert.

Bitte sorgen Sie dafür, dass ihr Kind vormittags und nachmittags pünktlich in die Kindertageseinrichtung kommt. Nach der vereinbarten Bringzeit, wird aus Gründen der Sicherheit die Eingangstür abgesperrt.

Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie ihr Kind pünktlich abholen.



## 4. Buchungszeit

---

Die Eltern können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht. Als pädagogische Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgelegt:

Montag mit Freitag täglich 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

Bei Veränderung der Betreuungszeit im Laufe des Kindertagesstättenjahres ist es nicht möglich, die Buchungszeit zurück zu buchen. Eine Höherbuchung kann nur im Hinblick des Anstellungsschlüssels ermöglicht werden. Hierzu nehmen sie telefonisch Kontakt mit der KiTa-Leitung auf.

Das Fehlen wegen Krankheit oder Urlaub, etc. bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (Anlage 1) und die Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 4) neu vereinbart werden. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Muss aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls die Buchungszeit gekürzt oder die Einrichtung geschlossen werden, so ist für Schäden, die hierfür nicht grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

Die Buchung der Zusatzangebote erfordert gegebenenfalls eine Höherbuchung in die nächste Stundenkategorie. Ebenso fällt ein monatlicher Materialbetrag an, der mit dem normalen Grundbeitrag von Ihrem Konto eingezogen wird. Die Anzahl der Gruppengrößen kann keinesfalls überschritten werden – so gewähren wir eine professionelle und qualitativ hochwertige Arbeit.

Zusatzangebote im Kindergarten maximale Anzahl von 12 Kindern und Zusatzangebote in der Kinderkrippe maximale Anzahl 8 Kinder.

## 5. Elternbeitrag

---

Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

Auch bei längerem Fehlen des Kindes muss der, in der Elternbeitragsvereinbarung, beinhaltete Essensbeitrag, weiterhin bezahlt werden.

Der Elternbeitrag ist monatlich zur Monats Mitte fällig Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.





Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) unter Abwägung der Interessen beider Seiten durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. § 315 BGB).

Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 4 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung.

Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages und der Elternbeitragsvereinbarung in zwölf monatlichen Beträgen erhoben.

Bei Vertragsunterzeichnung werden einmalig 50,00 Euro Aufnahmegebühr fällig.

Zusätzlich können nach näherer Maßgabe der Anlage 4 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld, sowie Getränkegeld, etc. erhoben werden.

Dies gilt auch für Zusatzangebote gemäß Anlage 17 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung.

Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

## **6. Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen des Landesverkehrswacht Bayern e. V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.

Bei Neueintritt in die Kindertageseinrichtung ist am ersten Kindertagesstättentag die Abholliste (Anlage 10) bei der Gruppenleitung abzugeben. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, die nicht auf der Abholliste vermerkt sind, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Gruppenleitung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist nicht möglich.

Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an



Veranstaltungen von externen Dritten teil (z. B. Vorkurs Deutsch, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

## **7. Gesetzliche Unfallversicherung**

---

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnuppertag).

## **8. Haftung**

---

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

## **9. Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes**

---

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der KiTa-Leitung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 8).

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden von Träger nicht erstattet.



In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der KiTa-Leitung verabreicht.

## **10. Kündigung**

---

### Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

Wenn das Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres aus der Krippe ausscheidet, aufgrund von Eintritt in einen anderen Kindergarten, bedarf es die Kündigung zum 31. August.

Eine Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres eingeschult wird.

### Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird.
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt.
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Erörterung mit den Eltern getroffen.
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Einrichtung) beeinträchtigen.

## **11. Übertritt von Kinderkrippe in den Kindergarten**

---

Die Aufnahme Ihres Kindes in eine unserer Kinderkrippen schließt nicht selbstverständlich eine Aufnahme bzw. Übernahme in die Kindergärten unter der Trägerschaft des Haus St. Marien mit ein. Der Übertritt wird generell organisatorisch vorbereitet, jedoch kann man es auf Grund nicht vorhergesehener Situationen (z. B. zurückgestellte Kinder) nicht immer gewährleisten. Suchen sie hier das Gespräch mit der KiTa-Leitung.

Sie werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung auf Folgendes hingewiesen:

- Ausfüllen des Vormerkungsformulars für den Kindergarten.
- Anmeldung in einen weiteren Kindergarten in Neumarkt



Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihr Kind weiter einen Platz in einem Kindergarten antreten kann.

## **12. Datenschutz, Weitergabe von Daten**

---

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern (2003/2004) veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4; VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die kirchliche Datenschutzregelung KDR-OG.

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebene Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

## **13. Inkrafttreten**

---

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung bis zum 31.10.2023 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Grundlegende Texte für diese Kita-Ordnung sind:

Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der novellierten Fassung vom 13. Dezember 2016

Bauer, Hundmeyer, Groner, Mehler, Obermaier-van Deun: Kindertagesbetreuung in Bayern. Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften. Kommentar für Kindergärten, Krippen, Horte und andere Betreuungsformen. Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP): Der Bayerisches Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Cornelsen Verlag, 2016

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Weimar/Berlin: Verlag das netz 2010

Die deutschen Bischöfe, Nr. 89: Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 25. September 2008

Matthias Hugoth, Monika Benedix (Hrsg.): Religion im Kindergarten. Begleitung und Unterstützung für Erzieherinnen, München: Kösel Verlag 2008



## 2. Impressum

---

Kita-Ordnung  
5. Auflage, Oktober 2023

Herausgeber:  
Haus St. Marien gGmbH  
Geschäftsführer: André Portner

Badstraße 88  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/473-0  
[kita@stmarien.com](mailto:kita@stmarien.com)